

1 Leistungsumfang und Preise

- 1.1 METRONA wird bei der Inspektion vor Ort einmal jährlich die Rauchmelder auf Verschmutzung, funktionsrelevante Beschädigungen und Alarmfähigkeit prüfen. Dazu wird der von METRONA beauftragte Servicemitarbeiter die Liegenschaft besuchen (Sammeltermin) und die Prüfung vornehmen. Bei der Ferninspektion erfolgt abhängig vom zugrunde liegenden Funksystem eine Prüfung der Rauchmelder einmal jährlich oder monatlich auf Verschmutzung, funktionsrelevante Beschädigungen und Alarmfähigkeit. Dem Kunden wird eine Dokumentation der Prüfergebnisse im Online-Kundenportal zur Verfügung gestellt und über ggf. notwendige Folgemaßnahmen informiert.
- 1.2 Sofern ein Vertrag für den Abrechnungsservice mit METRONA besteht, erfolgt die Inspektion grundsätzlich zusammen mit der Ablebung der Erfassungsgerate. METRONA ist berechtigt, die erste Prüfung vor dem rechtlich festgelegten Termin durchzuführen.
- 1.3 Begrenzung des Leistungsumfanges: Im Leistungsumfang von METRONA nicht eingeschlossen sind die kostenlose Beseitigung von Störungen, die durch äußere Einwirkung des Auftraggebers oder Dritter entstanden sind; ferner die De- und Neumontage auf Wunsch des Auftraggebers sowie die Beseitigung der Spuren der ursprünglichen Montage nach technisch erforderlicher Veränderung des Montageortes der Geräte oder Nutzungsänderung der Räume. Für METRONA besteht im Rahmen der Prüfung keine Verpflichtung, Nutzungsänderungen oder Umbauten von Räumen zu erkennen, die dazu führen, dass weitere Rauchmelder nach den rechtlichen oder vertraglichen Regelungen erforderlich sind. Nutzungsänderungen oder Umbauten von Räumen sind METRONA durch den Kunden in Textform mitzuteilen. Um die hierzu erforderlichen Informationen zu erhalten, wird der Kunde die Nutzer über die ausstattungspflichtigen Räume informieren und ihnen auferlegen, ihn bei fehlender bzw. nicht vollständiger Ausstattung der Räume zu informieren.
- 1.4 Besonderheiten bei Ferninspektion: Die Ferninspektion von Rauchmeldern setzt eine ungestörte Funkverbindung bis zum Rauchmelder voraus. Durch beispielsweise bauliche Veränderungen oder Funkstreckenstörungen kann unter Umständen erst im Rahmen einer der folgenden turnusmäßigen Überprüfungen eine Störung festgestellt und behoben werden. Die Auftragnehmerin übernimmt ausdrücklich keine Gewähr, dass trotz einer planmäßig automatisiert durchgeführten Ferninspektion bis zur Verfügbarkeit eines folgenden Rauchmelderstatus sowie zwischen den turnusmäßigen automatischen Prüfungen der Rauchmelder einsatzbereit bleibt. Der Rauchmelderservice Funk umfasst nicht die durchgehende automatisierte Überwachung der Funktionsfähigkeit der Rauchmelder. Es findet keine automatische Alarmierung von Feuerwehr/Rettungskräften im Brandfall statt.
- 1.5 Für die Rauchmelderservice-Leistungen berechnet METRONA vorbehaltlich Ziffer 1.6 jährliche Entgelte auf Basis der mit dem Auftraggeber vereinbarten Preise.
- 1.6 METRONA ist zu einseitigen Preisanpassungen für Leistungen, die nach Ablauf von vier Monaten seit Vertragsschluss erbracht werden, berechtigt, wenn sich die auf das Produkt bzw. Dienstleistung entfallenden Gesamtkosten auf Grund von Umständen verändern, die nach Vertragsschluss eintreten, nicht vorhersehbar waren und die nicht im Belieben von METRONA stehen („Gesamtkostenveränderung“). Eine Preisanpassung darf nur bei Veränderung (Senkung und/oder Steigerung) der preisbildenden Faktoren des Rauchmelderservice (Kundenservice- und sonstige Umsatzkosten, Material-/Werkzeugkosten, Fahrtkosten und/oder unvorhersehbare Kostensteigerungen/-senkungen aufgrund von Änderungen aus Gesetzen und Normen sowie allgemeine Verwaltungskosten) erfolgen, soweit die Veränderungen nach Vertragsschluss eingetreten sind. Die Gewichtung des jeweiligen Preisfaktors innerhalb der Gesamtpreisbildung sowie der Zeitraum der Veränderung des jeweiligen Preisfaktors sind dabei zu berücksichtigen. Steigerungen bei einer Kostenart, z.B. den Fahrtkosten, dürfen nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwaig rückläufige Kosten in anderen Bereichen, etwa bei den Verwaltungskosten, erfolgt. Bei Kostensenkungen sind von METRONA die Preise zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Steigerungen in anderen Bereichen ganz oder teilweise ausgeglichen werden.
- 1.7 Beträgt eine Preiserhöhung mehr als 5 % des bis zum Zeitpunkt der Erhöhung geltenden Gesamtpreises, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung mit Wirkung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Erhöhung in Textform zu kündigen. Das Kündigungsrecht gilt nur für das von der Preiserhöhung betroffene Produkt bzw. Dienstleistung. Kündigt der Auftraggeber nicht oder nicht fristgemäß, wird das Vertragsverhältnis mit Inkrafttreten der Preisanpassung mit den neuen Preisen fortgesetzt.
- 1.8 Unabhängig von den vorstehenden Regelungen ist METRONA für den Fall einer Erhöhung der gesetzlichen Mehrwertsteuer berechtigt und für den Fall einer Senkung verpflichtet, die Preise entsprechend anzupassen.
- 1.9 Evtl. notwendiges Zubehör oder zusätzlicher Aufwand für eine erschwerte Prüfung z.B. bei einer Montagehöhe über 3,20 m ist in den Preisen nicht enthalten und wird ggf. gesondert in Rechnung gestellt.
- 1.10 Technische Änderungen sowie Änderung der Geräteausführung bzw. des Funksystems, die auf Grund von Weiterentwicklungen und/oder Anpassungen an gesetzliche Vorgaben erforderlich werden, behält sich METRONA ausdrücklich vor, soweit dadurch die vertraglich vereinbarte Leistung der Geräte nicht beeinträchtigt wird und die Änderung dem Auftraggeber zumutbar ist.
- Wenn das beim Auftraggeber befindliche Gerät innerhalb der Vertragslaufzeit wiederholt Mängel aufweist und dauerhaft nicht der vertraglich geschuldeten Leistung entspricht, ist METRONA berechtigt, das Gerät durch ein qualitativ gleichwertiges Produkt des gleichen oder eines anderen Herstellers auszutauschen, soweit dadurch die vertraglich vereinbarte Leistung nicht beeinträchtigt wird und die Änderung dem Auftraggeber zumutbar ist.

2 Mitwirkungspflichten

Eingriffe sowie Störungen an den Geräten müssen METRONA unverzüglich mitgeteilt werden (Schadensminderungspflicht).

3 Vertragsdauer und Kündigung

- 3.1 Soweit nicht abweichend vereinbart, gilt für den Rauchmelderservice-Vertrag zunächst eine Vertragslaufzeit von 2 Jahren und eine Kündigungsfrist von einem Monat. Wird nicht fristgerecht gekündigt, verlängert sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit und kann mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Ist der Vertragspartner Verbraucher, kann die Kündigung auch online erfolgen, sofern ein Vertragsschluss online angeboten wird.
- 3.2 Gerät der Auftraggeber mit der Zahlung der Serviceentgelte oder mit sonstigen Zahlungsverpflichtungen länger als zwei Monate ganz oder mit wesentlichen Teilen in Rückstand, hat METRONA das Recht auf außerordentliche Kündigung.

4 Haftung

- 4.1 METRONA haftet nicht für Schäden des Auftraggebers, wenn METRONA die Prüfung der Geräte ohne eigenes Verschulden auch im 2. Sammeltermin nicht ermöglicht wurde. In diesem Fall haftet METRONA insbesondere nicht für die Funktionstüchtigkeit der jeweiligen Geräte bis zur Durchführung des nächsten Rauchmelderservices.
- 4.2 Wird der Rauchmelder vom Auftraggeber, Nutzer oder sonstigen Dritten z.B. aufgrund von Renovierungsarbeiten demontiert und wieder montiert, müssen die ursprünglichen Montagestellen eingehalten werden. METRONA übernimmt nach Eigenmontage oder De-/Montage durch den Auftraggeber, Nutzer oder sonstigen Dritten keine Haftung für die Funktionstüchtigkeit des Gerätes.

- 4.3 Die technischen Angaben in Merkblättern, Prospekten und ähnlichen Unterlagen dienen lediglich der Beschreibung. METRONA übernimmt diesbezüglich keinerlei Garantie.

- 4.4 Die Ansprüche des Auftraggebers sind auf Nacherfüllung begrenzt; bei Fehlschlagen der Nacherfüllung hat der Auftraggeber das Recht zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Ansprüche des Auftraggebers auf Schadensersatz gemäß Ziffer 4.5 bleiben unberührt.

- 4.5 Die Haftung auf Schadensersatz wird ausgeschlossen; dies gilt nicht, wenn es sich um die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt, die Verletzung auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten von METRONA oder ihren Erfüllungsgehilfen beruht oder bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten beschränkt sich die Haftung bei leichter Fahrlässigkeit auf den Ersatz der vertragstypischen, vorhersehbaren Schäden. Unberührt bleiben Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz sowie die Haftung aus etwaigen garantierten oder zugesicherten Eigenschaften.

- 4.6 METRONA haftet nur für Leistungsstörungen, die im Verantwortungsbereich von METRONA liegen; dies gilt insbesondere im Falle eines Brandes.

- 4.7 Etwaige Ansprüche gegen METRONA verjähren mit einer Frist von zwei Jahren ab Beginn der gesetzlichen Verjährung. Davon ausgenommen sind die in § 309 Ziffer 7 BGB genannten Fälle sowie Ansprüche aufgrund Übernahme einer Garantie oder Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht.

5 Zahlungsbedingungen

- 5.1 Alle Rechnungen von METRONA sind sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig. Alle Spesen der Zahlung gehen zu Lasten des Auftraggebers. Vertriebsmitarbeiter im Außendienst sind nicht inkassoberechtigt.

- 5.2 Im Verzugsfall (30 Tage nach Fälligkeit) kann METRONA Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt davon unberührt.

- 5.3 Dem Auftraggeber steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Forderungen rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Zur Aufrechnung gegenüber Ansprüchen von METRONA ist der Auftraggeber auch berechtigt, wenn er Gegenansprüche aus demselben Vertrag geltend macht. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Auftraggeber nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

6 Datenschutz

METRONA verpflichtet sich, die gesetzlichen Anforderungen des Datenschutzes und der Datensicherheit einzuhalten. Personenbezogene Daten erhebt, verarbeitet und nutzt METRONA nach den geltenden Vorschriften zum Datenschutz.

METRONA verwendet diese Daten, um mit dem Auftraggeber einen Vertrag abzuschließen, durchzuführen oder zu beenden. Sofern erforderlich, gibt METRONA personenbezogene Daten im Rahmen einer Auftragsdatenverarbeitung an externe Dienstleister weiter (z.B. für Servicedienstleistungen). Im Übrigen verwendet METRONA personenbezogene Daten ohne eine vom Auftraggeber gesondert erklärte, ausdrückliche Einwilligung nur für nachfolgende Zwecke:

- den eigenen geschäftlichen Interessen
- zur Beratung und Betreuung der Kunden zur bedarfsgerechten Gestaltung ihres Produkte und Dienstleistungen
- für Werbung per Post

Der Auftraggeber kann der Verwendung seiner Daten für Werbung per Post, bedarfsgerechte Produktgestaltung und Marktforschung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widersprechen. Dazu genügt eine formlose Mitteilung an METRONA GmbH & Co. KG, Aidenbachstraße 40, 81379 München, Telefon 089 78595-0 oder E-Mail werbewiderspruch@metrona-muenchen.de.

7 Aufbewahrung

METRONA bewahrt die Daten entsprechend den gesetzlichen Vorgaben auf.

8 Schlussbestimmungen

- 8.1 Es gelten vorbehaltlich der vertraglichen Regelungen ausschließlich die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Hiervon ganz oder teilweise abweichende und/oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nicht, selbst wenn METRONA diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

- 8.2 Die Vertriebsmitarbeiter im Außendienst sind nicht zur Entgegennahme von Mitteilungen und zur Abgabe von verpflichtenden Erklärungen für METRONA berechtigt.

- 8.3 Um die vertraglichen Pflichten zu erfüllen, ist METRONA berechtigt, Dritte zu beauftragen.

- 8.4 Sofern ein Vertreter des Auftraggebers den Auftrag erteilt, weist dieser METRONA auf Wunsch seine Vertretungsberechtigung nach.

- 8.5 METRONA behält sich vor, die Regelungen dieser AGB zu ändern, soweit dies aus triftigen Gründen, insbesondere aufgrund einer geänderten Rechtslage oder höchstgerichtlichen Rechtsprechung, technischer Änderungen oder Weiterentwicklungen, Regelungslücken in den AGB, Veränderung der Marktgegebenheiten oder anderen gleichwertigen Gründen erforderlich ist und den Auftraggeber nicht unangemessen benachteiligt. Die Änderungsbefugnis gilt nicht für wesentliche Regelungen des Vertragsverhältnisses, insbesondere Art und Umfang der vereinbarten beiderseitigen Leistungen und die Laufzeit. Die Änderungen der AGB werden dem Auftraggeber mindestens 6 Wochen vor ihrem Inkrafttreten schriftlich oder in Textform mitgeteilt. Die Änderung gilt als genehmigt, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von 4 Wochen (beginnend nach Zugang der Änderungsmitteilung) in Textform widerspricht. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Widerspruchs ist der Eingang bei METRONA. METRONA weist den Auftraggeber in der Änderungsankündigung auf Fristen sowie auf die Folgen einer stillschweigenden Entgegennahme der Mitteilung ausdrücklich hin.

- 8.6 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB oder Teile davon unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

- 8.7 Ist der Vertragspartner ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, wird als ausschließlicher Gerichtsstand München für alle Ansprüche, die sich aus oder aufgrund dieses Vertrages ergeben, vereinbart. Gleiches gilt gegenüber Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland haben oder Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb von Deutschland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

- 8.8 Für alle Streitigkeiten, die aus oder aufgrund dieser Vertragsbeziehung entstehen, gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN Kaufrechts. Diese Rechtswahl gilt nur insoweit, als dass dadurch zwingende anwendbare Verbraucherschutzvorschriften des Staates, in dem der Verbraucher zum Zeitpunkt seiner Bestellung oder Auftragung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, nicht entzogen werden.

9 Alternative Streitbeilegung gemäß Art. 14 Abs. 1 ODR-VO und § 36 VSBG

Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereit, die Sie unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> finden.

METRONA nimmt nicht an Streitbelegungsverfahren einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teil und ist hierzu auch nicht verpflichtet.